

Inhalt, Nr. 16/2025
- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 05.05.2025, 14:00 Uhr - Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 05.05.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2583 / Am Montag, den 05.05.2025 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 24.03.2025
- Zuwendungsantrag – Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2584 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 15.04.2025

Vorhaben: Energetische Sanierung einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Wohnraumerweiterung
MIT WOHNRAUMERWEITERUNG

Grundstück: Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 2104/7

Bauort: 82041 Oberhaching bei München, Josephstraße 36

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 15.04.2025, Nr. 4.1-0065/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Energetische Sanierung einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Wohnraumerweiterung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 2104/7 in 82041 Oberhaching bei München, Josephstraße 36, erteilt.

- Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden folgende Abweichungen zugelassen:
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2104/6, 2104/8, 2104/11 Gemarkung Grünwald zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).
- Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 2104/6, 2104/8, 2104/11 Gemarkung Grünwald) beteiligt sind, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegrühens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach

- den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
 - Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.
- Nr. 2585 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**
- Baugenehmigung vom 24.04.2025**
- Vorhaben:** Dachausbau einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Anbau Tektur hier: Änderung des Freiflächengestaltungsplanes
- Grundstück:** Gemarkung Pullach Fl.Nr. 307/6
- Bauort:** 82049 Pullach i. Isartal, Wolfratshauser Straße 54d
- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24.04.2025, Nr. 4.1-0227/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Dachausbau einer bestehenden Doppelhaushälfte mit Anbau Tektur hier: Änderung des Freiflächengestaltungsplanes“ auf dem Grundstück der Gemarkung Pullach Fl.Nr. 307/6 in 82049 Pullach i. Isartal, Wolfratshauser Straße 54d erteilt.
 - Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
 - Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
 - Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 306, 307/2, 307/5, 307/7, 307/11, Gemarkung) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben,

- wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.
- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*
- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegrühens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
 - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
 - Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach i. Isartal, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.58, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.
- Christoph Göbel**
Landrat
- Ihr Landratsamt im Internet**
- www.landkreis-muenchen.de